



Mit Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. des Zustellbevollmächtigten
Herrn Dr. Wolfgang Kruse
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 35.14/32-2020/13

Historie Az: IV/F 43.3 - 1098/12 Gen 2022/023
Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 2714 4989

Datum: 19. Dezember 2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 23. Juli 2022 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 807

die Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb der Anlage „Aufarbeitung AF3“ im Gebäude 807 als apparative Erweiterung der Anlage AF3 als Teilanlage der Anlage AEP und zur Aufarbeitung von edelmetallhaltigen Abfall-Lösungen aus anderen Anlagen der Umicore und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte.

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) wird wie folgt abgegrenzt:

Teilanlage AF1 (*TA 30 Palladium-Löseapparatur, Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- und Rührkessel Universal*),

Teilanlage AF2 (*TA 39 Vakuumanlage, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat (mit Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA“), TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfeinheit*),

Teilanlage AF3 (*TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte und TA 72 Prozesslinie Pd-Produkte*), Drucklösereaktor (DLR), Drucklösereaktor 2 und Chlorverdampfer.

Die Anlage „Aufarbeitung AF3“ umfasst im Gebäude 807 die apparativen Erweiterungen in der TA 70 (Prozesslinie Pt-Produkte) der Anlage AF3. Zukünftig soll die Reduzierung von edelmetallhaltigen Abfall-Lösungen in der TA 70 neben der Reduktion von Pt-Mutterlaugen, die im Betrieb der Anlage AF3 anfallen, auch aus den Anlagen CAP und CAP-E der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen, Geb. 800/816/890 erfolgen.

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808, fällt unter Nummer 4.1.21 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die genehmigte maximale Kapazität in der Anlage AEP von 135 Tonnen/Jahr wird durch die Anlage „Aufarbeitung AF3“ um 0,3 Tonnen/Jahr, berechnet als Metalleinsatz, auf eine maximale Kapazität in der Anlage AEP von 135,3 Tonnen/Jahr erhöht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage AEP ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigepflichterfordernis nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Änderung der HBV-Anlage „Apparaturen AF3 + Pt-Mula + Aufarbeitung AF3“.

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Antrag vom 23. Juli 2022
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom

Datum M = E-Mail	Art der Unterlagen
27.07.2022	Upload der Antragsunterlagen auf HessenDrive (Umicore AG & Co. KG_WJ.zip)
04.08.2022	Posteingang der Antragsunterlagen (2 Original-Ausfertigungen in Papier)
08.09.2022 (M)	Schreiben zu nachgeforderten Unterlagen als Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung (Nachforderungen-Vollständigkeit-AEP_Aufarbeitung AF3.pdf)
20.09.2022	Upload aktualisierter Dokumente auf HessenDrive wg. Nachforderungen als Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung (~_Ausgabe 02.pdf.zip)
10.10.2022	Posteingang Nachgeforderte Unterlagen zum Tausch und Ergänzen der Papierversionen

- sowie die Antragsunterlagen gemäß nachfolgendem Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Seite(n)
1. Antrag	
Formular 1/1 (Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).....	6
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlagen.....	20
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	4
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte...12	
Lageplan PCW, Aufarbeitung AF3, Gebäude 807.....	1
6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	4
Formular 6/3.....	2
Betriebsbeschreibung.....	8
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1610-0000_807/g).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1610-0100_807/g).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1610-1000_807/g).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2070_901-578, TA 70_AF3_Platin Reduktion).....	1
807_EG-Aufstellung.....	1
807_OG-Aufstellung.....	1
7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Formular 7/1.....	2
Formular 7/2.....	1
Formular 7/3.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	6
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	3
Formular 8/1.....	1
Formular 8/2 (ARE NR. 2, E22).....	1
Lageplan-Gebäudehöhen / Emissionsquellen (90G-3451_Pt-MuLa).....	1
„Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe“, argusim UMWELT CONSULT, Berlin, vom 25.07.2022, Projekt-Nr. U22-4-348-Rev00.....	34
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	2

Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 10.....	9
Kanalplanausschnitt (Aufarbeitung AF3, Gebäude 807).....	1
Übernahmeerklärung von Abwasser, Evonik Technology & Infrastructure GmbH.....	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
Formular 11.1.7.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	6
Formular 14/1.....	1
Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SrA) im Betriebsbereich PI.....	1
Formular 14/2.....	1
Anlage zu Formular 14/2 Stoffliste.....	12
Formular 14/3.....	2
Sicherheitsbetrachtung Umicore.....	128
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/1.....	3
Formular 15/2.....	3
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	3
Formular 16/.....	4
Flucht- und Rettungswegeplan für Geb. 807, Aufarbeitung AF3.....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	5
Anlagenabgrenzung nach § 39 AwSV (AEP-Anlage, Geb. 807/808).....	1
Formular 17/1.....	7
Formular 17/7.....	4
Beständigkeitsliste.....	3
Löschwasserrückhaltekonzept.....	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	
Erläuterungen.....	1

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Erläuterungen.....	2
Formular 20/1.....	4
Formular 20/2.....	13
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	1
Formular 22/1.....	16
Aufstellungsübersicht Geb. 807 EG (91E-3451-1610-0000_807/g).....	1
Aufstellungsübersicht Geb. 807 OG (91E-3451-1610-1000_807/f).....	1
(91E-3451-1610-0000_816/h), Schritt 1 - Transportweg.....	1
(91E-3451-1610-0000_807/g), Schritt 2 - Transportweg.....	1
(91E-3451-1610-1000_807/g), Schritt 3 - Transportweg.....	1

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Es wird genehmigt, die Anlage als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2b BImSchG zur Aufarbeitung platinhaltiger Abfälle unter nachfolgenden Bedingungen zu nutzen:
 - Die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit der Abfalllösungen sind bekannt.
 - Die Gefahrenmerkmale erhöhen sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Abfalllösungen.
 - Die neuen Abfalllösungen weisen gegenüber den bislang genehmigten keine höheren toxikologischen Einstufungen auf (z. B. akute und chronische Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität usw.).

Abfälle, die erstmals in der Anlage aufgearbeitet werden sollen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen.

- 1.9 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) und die Anlagenteile hervorgehen, in dem die Aufarbeitung durchgeführt wurde.
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.10 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „Aufarbeitung AF3“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Strahlenschutz, Immissionsschutz (Chemie Ost) - folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen:
 - der Termin der Inbetriebnahme.
- 1.11 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 bis V. 3.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der **Emissionsquelle E22 (Gebäude 808)** Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.2 Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.3 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.
- 2.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 2.5 Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 2.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen/Muster-Emissionsmessplan.pdf>) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel-Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.10 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.12 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.13 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen/Muster-Emissionsmessbericht.pdf>).
- 2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

- 2.16 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich den Messbericht dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.17 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

Für die **Emissionsquelle E22 (Gebäude 808, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497868 m, Hochwert: 5554156 m)** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- 3.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft
die Massenkonzentration **20 mg/m³**
nicht überschreiten.
- 3.2 Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe gem. Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen jeweils die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse II

- Chlor **3 mg/m³**

Klasse III

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff **30 mg/m³.**

- 3.3 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration **50 mg/m³**
angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II eingeteilten organischen Stoffen, auch beim Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I z.B. Ameisensäure die Massenkonzentration **20 mg/m³**

Klasse II

- Essigsäure die Massenkonzentration **0,10 g/m³.**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich beim Zusammenreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die Einstufung der organischen Stoffe im Abgas ist entsprechend der Vorgaben der Nr. 5.2.5 TA Luft vorzunehmen.

- 3.4 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen folgenden Wert für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Klasse I

- Hydrazin, Hydrazinhydrat und Hydrazinsalze **0,05 mg/m³.**

- 3.5 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung:

- Abgaswäscher, Pos. 3810, Geb. 808.

- 3.6 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn der Abgaswäscher (Pos. 3810), Gebäude 808, nicht verfügbar ist. Bei Ausfall des Abgaswäschers während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

- 3.7 Die Abgase der Emissionsquelle E22 sind entsprechend dem Gutachten der *argusim UMWELT CONSULT, Berlin*, „Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe“, Projekt-Nr. U22-4-348-Rev00, vom 25.07.2022, in einer Höhe von mindestens 18,9 m über Grund abzuleiten.

4 Abfallrecht

4.1 Eingänge:

- 4.1.1 In der Teilanlage „Aufarbeitung AF3“ der Anlage AEP dürfen folgende platinhaltige Abfälle (max. 526 t/a) aus den Teilanlagen CAP und CAP-E der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen (NEvEM) behandelt werden.

Die platinhaltigen Abfall-Lösungen (Zusammensetzung entsprechend der Tabelle 1, Kapitel 9 der Antragsunterlagen) sind aufgrund ihrer Zusammensetzung als nicht gefährliche Abfälle Av4 oder gefährliche Abfälle Av5 einzustufen.

Abfall-Nr.		Abfallschlüssel	Bezeichnung	Interne Bezeichnung
Av4		06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	Platinhaltige Abfall-Lösung
Av5	gef	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	Platinhaltige Abfall-Lösung

gef = gefährliche Abfälle

4.1.2 Die Antragstellerin hat jährlich eine Aufstellung der in der Teilanlage AF3 der Anlage AEP behandelten Abfälle, aufgeschlüsselt nach

- Abfallschlüssel
- Abfallart (interne Bezeichnung)
- Herkunft
- Menge (in Tonnen pro Jahr)

zu erstellen.

Diese Aufstellung ist bis spätestens zum 1. März. des jeweiligen Folgejahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 (Abfallwirtschaft Ost) vorzulegen.

4.2 **Ausgänge:**

Der im in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführte Abfallschlüssel ist im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Die Änderungen des Abfallschlüssels kann nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen.

Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.3 **Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde **zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.****

5 **Arbeitsschutz**

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, wie beispielsweise mit Hydrazin, gem. § 14 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) u.a. sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der

Kategorie 1A oder 1B müssen ggf. besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die im § 10 GefStoffV beschrieben sind. Diese Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu denen in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten und in den §§ 8 und 9 GefStoffV genannten umzusetzen.

6 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

7 Brandschutz

- 7.1 Das Gebäude ist, wie im Genehmigungsantrag beschrieben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten *bzw. daraufhin zu überprüfen* und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der Werkfeuerwehr aufzuschalten. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 7.2 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Strom etc.) für den Notfall auszustatten, um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren.
Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 7.3 Angestellte sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

8 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 8.1 Der aktuelle AZB des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH vom 12. März 2018 „Umicore AG & Co. KG, Gebäude 807, 808, 816 - AEP-Anlage mit den Teilanlagen AF3, Chlorverdampfer, Pt-N-HNA, Pt-MuLa sowie DRL 1, DRL 2 und Rohrofen; Juli 2017 - überarbeitet März 2018“ ist für die Anlage „Aufarbeitung AF3“ fortzuschreiben.

Überwachung Boden und Grundwasser

- 8.2 Das Grundwasser im Umfeld der Anlage AEP ist alle 5 Jahre gemäß den Ausführungen im Kapitel 10 des AZBs des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH vom 12. März 2018 „Umicore AG & Co. KG, Gebäude 807, 808, 816 - AEP-Anlage mit

den Teilanlagen AF3, Chlorverdampfer, Pt-N-HNA, Pt-MuLa sowie DRL 1, DRL 2 und Rohrofen; Juli 2017 - überarbeitet März 2018" zu untersuchen.

Die Grundwasserüberwachung für die Anlage „Aufarbeitung AF3“ hat im Rahmen des bereits bestehenden Monitorings für die Anlage AEP zu erfolgen.

- 8.3 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 8.4 Die Ergebnisse der im Rahmen der Grundwasserüberwachung der Anlage durchgeführten Untersuchungen sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und dem Dezernat IV/F 41.1 jeweils binnen 3 Monaten zur Prüfung vorzulegen.

Stilllegung der Anlage

- 8.5 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage AEP nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.1 auf der Basis der Angaben in Kapitel 11 des AZB des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH vom 12. März 2018 ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der Grundwasserüberwachungen und Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 8.6 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i. d. F. vom 09. März 2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 8.7 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.1 drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

9 Wartung

Luftreinanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 10.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 10.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nummer 4.1.21 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Teilanlage AF1 (*TA 30 Palladium-Löseapparatur, Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- und Rührkessel Universal*),

Teilanlage AF2 (*TA 39 Vakuumanlage, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat (mit Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA“), TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfeinheit*),

Teilanlage AF3 (*TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte und TA 72 Prozesslinie Pd-Produkte*), Drucklösereaktor (DLR), Drucklösereaktor 2 und Chlorverdampfer.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wurde gemäß § 4 BImSchG am 1. Juli 2003 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Hu 43.2 - 1098/12 Gen 15/02 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 29. Juni 2018 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1098/12 Gen 7/18 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 23. Juli 2022 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage „Aufarbeitung AF3“ im Gebäude 807 als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Die Anlage „Aufarbeitung AF3“ umfasst im Gebäude 807 die apparativen Erweiterungen in der TA 70 (Prozesslinie Pt-Produkte) der Anlage AF3. Zukünftig soll die Reduzierung von edelmetallhaltigen Abfall-Lösungen in der TA 70 neben der Reduktion von Pt-Mutterlaugen, die im Betrieb der Anlage AF3 anfallen, auch aus den Anlagen CAP und CAP-E der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen, Geb. 800/816/890 erfolgen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Datum vom 20. September 2012 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27. September 2022 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin antwortete mit E-Mail vom 16. Dezember 2022 mit redaktionellen Anmerkungen. Diese wurden übernommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das hier beantragte Vorhaben ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls am 28. September 2022, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruhte auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei der Änderung der bestehenden Anlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt und kein neuer Anlagentyp errichtet. Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten errichtet. Auswirkungen der Anlage (Gesamtanlage) auf Luftschadstoffe können nicht ausgeschlossen werden, diese werden aber als unwesentlich festgestellt. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 14. November 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 46, S. 1265) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange und Belange der Abwasserbeseitigung,
- das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dez. IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost -,
 - Dez. IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -,
 - Dez. IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost -,
 - Dez. VI 63 - Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit -

Immissionsschutz

Messungen

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Punkt V. 2.1 bis Punkt V. 2.17 sind Messauflagen basierend auf den Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der TA Luft.

Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit bei der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden den Stand der Technik ab.

Luftreinhaltung

Mit den Nebenbestimmungen Punkt V. 3.1 bis Punkt V. 3.4 wurden die Emissionsgrenzwerte wie von der Antragstellerin beantragt gemäß den Vorgaben der TA Luft festgelegt.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 3.5 konkretisiert die Betreiberpflicht zur Anlagendokumentation und bildet den Stand der Technik ab.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.6 soll sicherstellen, dass die Produktion im Störfall nicht fortgesetzt oder begonnen werden darf.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.7 setzt die Höhe der Emissionsquelle E22 gemäß dem Gutachten der *argusim UMWELT CONSULT, Berlin, „Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe“, Projekt-Nr. U22-4-348-Rev00, vom 25.07.2022*, fest.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für die Anlage AEP liegt bereits der AZB des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH „Umicore AG & Co. KG, Gebäude 807, 808, 816 - AEP-Anlage mit den Teilanlagen AF3, Chlorverdampfer, Pt-N-HNA, Pt-MuLa sowie DRL 1, DRL 2 und Rohrofen; Juli 2017 - überarbeitet März 2018“ vor.

Da sich das Vorhaben „Aufarbeitung AF3“ innerhalb des im o.g. AZB festgelegten Anlagenbereichs befindet und darin auch keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden, kann der o.g. AZB in vorliegender Form auch für die geänderte Anlage AEP weiterhin herangezogen werden.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen.

Dem wird durch die Nebenbestimmung Punkt V. 8.2 entsprochen, wobei eine regelmäßige Überwachung des Bodens im Bereich der Anlage AEP aufgrund der Versiegelung des Anlagenbereichs bis zur Stilllegung der Anlage zurückgestellt wird und während des Anlagenbetriebs indirekt anhand der Grundwasserüberwachung erfolgt.

Das bestehende Grundwassermonitoring ist durch die Umsetzung des Vorhabens „Aufarbeitung AF3“ nicht anzupassen, da alle relevanten gefährlichen Stoffe bereits berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann die Grundwasseruntersuchung im Rahmen des bestehenden fünfjährigen Grundwassermonitorings erfolgen.

Unter den Nebenbestimmungen Punkt V. 8.5 bis Punkt V. 8.7 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 10 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

Hinweise

Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

Hinweise zur Markierung von Rohrleitungen und Apparaturen

Apparaturen und Rohrleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, auch in Verbindung mit dem Anhang 3 der TRGS 201 und der DIN 2403, mindestens mit den enthaltenen Gefahrstoffen und den davon ausgehenden Gefahren zu kennzeichnen.

- Ende der Hinweise -